

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1978/12/15 10b31/78,
40b166/90 (40b167/90), 60b182/13b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1978

Norm

ABGB §879 BII f

ABGB §879 BII o

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

Rechtssatz

Die Gemeinde hat auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge in der Regel die Stellung eines Monopolisten; das hat zur Folge, dass einerseits ein Kontrahierungszwang der Gemeinde bestehen, aber auch durch Gesetz ein in die Hoheitsverwaltung der Gemeinde fallender Anschluss - und Benützungszwang angeordnet werden kann, z.B. Kanalanschluss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/78

Entscheidungstext OGH 15.12.1978 1 Ob 31/78

Veröff: SZ 51/184 = JBI 1980,146

- 4 Ob 166/90

Entscheidungstext OGH 20.11.1990 4 Ob 166/90

Vgl auch; Veröff: MR 1991,121

- 6 Ob 182/13b

Entscheidungstext OGH 28.11.2013 6 Ob 182/13b

Vgl; Beisatz: Der Monopolist kann Wasserbezugsverträge grundsätzlich aus wichtigem Grund mittels außerordentlicher Änderungskündigung beenden. Dies schließt ein, dass der Monopolist im Zuge einer solchen berechtigten Änderungskündigung bereit sein muss, mit den betroffenen Kunden neue Verträge mit angemessenen Bedingungen abzuschließen, die dem Monopolisten einen kostendeckenden Betrieb ermöglichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0016606

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at